



H a u p t s a t z u n g

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff) und der §§ 16 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in der Sitzung am 17.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: Hermsdorf. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Hermsdorf, Gemeinde Mörsdorf, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Schleifreisen und Gemeinde St. Gangloff.
- (2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist in der Stadt Hermsdorf.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel zeigt das Landessiegel und trägt die Umschrift: „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ im unteren Halbbogen.

§ 3

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft im übertragenen Wirkungsbereich der Mitgliedsgemeinden

Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden eigenständig wahr. Die Mitgliedsgemeinden sind über die betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungsbereich zu unterrichten.

§ 4**Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Wirkungskreis der Mitgliedsgemeinden**

- (1) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können der Verwaltungsgemeinschaft einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen und entziehen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Aufgaben nach Absatz 1 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

§ 5**Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind die Gemeinschaftsversammlung und die Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 6**Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht neben der Gemeinschaftsvorsitzenden aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die Bürgermeister und die berufenen Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden hat eine Stimme. Die Vertreter sind an die Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

§ 7**Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt eine hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende auf die Dauer von 6 Jahren und aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes. Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass ein zweiter Stellvertreter gewählt wird. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Gemeinschaftsversammlung kann abweichend von Abs. 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, das der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Hermsdorf kraft Amtes ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender ist. Die Amtszeit des ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters oder bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses als hauptamtlicher Bürgermeister. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister trägt die Stadt Hermsdorf.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Hauptsatzung etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung der Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Die Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 und § 4 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann sie die notwendigen Entscheidungen anstelle der Gemeinschaftsversammlung treffen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeinschaftsversammlung überträgt der Gemeinschaftsvorsitzenden neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung einschließlich der Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 2. die Bildung von Haushaltsresten
 3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100 € auf die Dauer von bis zu 12 Monate,
 4. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 5. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages – das gilt auch für Umschuldungen, die Gemeinschaftsversammlung ist nach Vertragsabschluss zu informieren.
- (5) § 44 der ThürKO ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vergabekommission

- (1) Für die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen ab 5.100 € im Einzelfall sowie für die Auftragsvergaben, bei denen Fördermittel zu berücksichtigen sind, entscheidet die Vergabekommission über den Zuschlag. Bei Auftragsvergaben, die durch die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen sind, hat die Vergabekommission eine Empfehlung abzugeben.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus der Gemeinschaftsvorsitzenden und den Bürgermeistern. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Gemeinschaftsvorsitzenden. Der/Die zuständige Abteilungsleiter/in nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Von jeder Sitzung der Vergabekommission ist ein Protokoll zu fertigen. Wird nicht einstimmig abgestimmt, ist die Stellungnahme des Mitgliedes, das nicht zugestimmt hat in das Protokoll aufzunehmen, sofern dies das Mitglied wünscht.
- (4) Die Protokolle der Vergabekommission können von den Vertretern eingesehen bzw. angefordert werden.

§ 10 Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und Vereinbarten Befugnisse der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft aus.
- (2) Den Stellvertreter kann mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Hauptsatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Alternativen bei einer Abstimmung sind unzulässig. Stehen mehrere Varianten zur Beschlussfassung, ist zunächst über die weitestgehende abzustimmen. Ist eine Reihung gemäß Satz 3 nicht möglich, legt die Gemeinschaftsvorsitzende die Reihenfolge nach sachgerechten Gesichtspunkten fest. Wurde ein Beschluss zu einer Beschlussvariante gefasst und die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Abstimmungsvorgang beendet.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden offen abgestimmt.

- (4) Die Verwaltungsgemeinschaftsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Gemeinschaftsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht, kann jedoch Schadensersatzansprüche auslösen.
- (5) Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

§ 12 Wahlen

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

§ 13 Entschädigung

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung von 30 € für die Teilnahme an jeder Sitzung. Damit sind auch entstehende Fahrtkosten abgegolten.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätigen erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mehr als drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen gemäß der Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.
- (5) Mehr als ein Sitzungsgeld pro Tag wird nicht gezahlt.
- (6) Ist die Gemeinschaftsvorsitzende länger als 30 Werktagen ununterbrochen verhindert, ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundgehaltes der Gemeinschaftsvorsitzenden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende richtet sich nach der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung. Der genaue Betrag wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter wird auf 250 €/Monat festgesetzt.

- (9) Wird dem Stellvertreter ein Geschäftsbereich übertragen, so erhöht sich die in Abs. 8 festgelegte Aufwandsentschädigung um 100 €/Monat.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft wird anteilig auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen umgelegt. Die hierbei maßgebliche Einwohnerzahl ist entsprechend § 32 Thüringer Finanzausgleichsgesetz festzusetzen. Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt der gesonderten Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung. Die Höhe der Umlage nach Abs. 1 ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung.

§ 15

Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Auf § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf - „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ - öffentlich bekannt gemacht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Schaukasten am Stadthaus bekannt gemacht.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Stadthaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Neuaufnahme und Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Weitere Gemeinden können in die Verwaltungsgemeinschaft nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen wird, werden zuvor schriftlich vereinbart.
- (2) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus der Verwaltungsgemeinschaft frühestens nach zwei Jahren seit der Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres austreten. Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verwaltungsvermögen. Durch die ausscheidende Gemeinde ist der Verwaltungsgemeinschaft solange eine Zahlung entsprechend dem Einwohnerzahlenverhältnis zum Tage des Austritts an den Personalkosten zu zahlen, bis der durch den Austritt entstehende Personalüberhang abgebaut ist.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Abs. 1 und 2 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, sofern die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Ausnahme zuvor zugestimmt haben.
- (4) § 46 Abs. 3 bis 5 ThürKO findet Anwendung.

§ 18

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt entsprechend der Vorschriften des § 46 Abs. 1 ThürKO.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das verwertbare Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu, die es eingebracht haben. Das von der Verwaltungsgemeinschaft erworbene Vermögen fällt im Verhältnis der Einwohnerzahlen den Mitgliedsgemeinden zu. Die Übernahme des Personals ist vor der Beschlussfassung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden zu regeln.
- (3) Für die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft, die nur gemeinschaftlich erfüllt werden können und die über die Auflösung hinaus wirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 19
Teilnahmepflicht

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung bzw. die geladenen Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.
- (2) Gegen Vertreter und geladene Stellvertreter, die sich dieser Verpflichtung ohne Entschuldigung entziehen, kann die Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 € im Einzelfall verhängen.

§ 20
Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Gemeinschaftsverhältnis, soll die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

§ 21
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 22
Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 23
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Hermsdorf, den 26.10.2019

M ö b i u s
Gemeinschaftsvorsitzende

Siegel